

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hohenahr

(Kostenbeitragssatzung)

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Hohenahr vom 13. Juni 2024 über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenahr

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert am 16. Februar.2023 (GVBl. S.90, 93) und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl I S. 2022); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr in ihrer Sitzung am 11. Juli 2024 die folgende 1. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt wird wie folgt ergänzt:

- (1) Für die in der Kindertageseinrichtung angebotene Mittagessen ist Verpflegungsentgelt zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen ist bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden stets zu zahlen.

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eins Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit:

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7- 13 Uhr 30 Wochenstunden Modul 1	160,00 €	0,00 €	160,00 €
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7 -15 Uhr 40 Wochenstunden Modul 2	200,00 €	0,00 €	200,00 €

Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7 -13 Uhr (an 2 Tagen von Mo bis Fr) 7 –15 Uhr (an 3 Tagen von Mo bis Fr) 36 Wochen- stunden Modul 4	180,00 €	0,00 €	180,00 €
--	--	-----------------	--------	-----------------

Betreuungsmodul	Betreuungs- zeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7- 13 Uhr 30 Wochen- stunden Modul 1	160,00 €	149,16 €	0,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 -15 Uhr 40 Wochen- stunden Modul 2	200,00 €	149,16 €	50,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 -16 Uhr 45 Wochen- stunden Modul 3	240,00 €	149,16 €	90,00 €
Betreuungsmodul	Betreuungs- zeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 -13 Uhr (an 2 Tagen von Mo bis Fr) 7 –15 Uhr (an 3 Tagen von Mo bis Fr) 36 Wochen- stunden Modul 4	180,00 €	149,16 €	30,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7 -13 Uhr (an 2 Tagen von Mo bis Fr)	200,00 €	149,16 €	50,00 €

	7 –16 Uhr (an 3 Tagen von Mo bis Fr) 39 Wochen- stunden Modul 5			
--	---	--	--	--

*Die Buchung der kurzen und langen Betreuungstage ist ebenfalls für ein halbes Jahr verbindlich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2024 in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenahr übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hohenahr, 12. Juli 2024



Ebertz

Bürgermeister

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 19. Juli 2024 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohenahr, Nr. 29, öffentlich bekannt gemacht.

Hohenahr, 19. Juli 2024

Ebertz

Bürgermeister

